

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG -
Az.: RPS54_3-8914-295/4/18

Die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH betreiben die Sammelkläranlage Nesselwörth mit einer Ausbaugröße von 140.000 EW und planen den Bau und Betrieb einer vierten Reinigungsstufe zur Phosphor- und Spurenstoffelimination. Der Einsatz von Aktivkohle führt zu einer erheblichen Reduktion der organischen Spurenstoffe und bewirkt gleichzeitig eine weitergehende Verminderung des CSB. Durch den neuen Tuchfilter findet außerdem eine zusätzliche Phosphorelimination im Klärprozess statt. Damit ist künftig eine deutliche Verbesserung der Ablaufkonzentrationen im Abwasser vor der Einleitung in die Enz zu erwarten. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist eine Umverlegung des Hochwasserschutzdammes an der Enz inklusive des Weges notwendig. Die Umverlegung des Dammes wird im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens am Landratsamt Ludwigsburg geprüft.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe sind:

- Die Bemessung der Kläranlage bleibt unverändert. Der Abwasservolumenstrom, welcher in die Enz eingeleitet wird, wird nach Inbetriebnahme der vierten Reinigungsstufe nicht erhöht.
- Zur Realisierung des Vorhabens wird das Betriebsgelände durch die Verlegung des Hochwasserdammes erweitert. Die Bauwerke für die Spurenstoffelimination und die benötigten Be- und Entladeflächen sowie Verkehrswege sollen vor allem im Bereich des derzeitigen Hochwasserdammes und des Radwegs entstehen. Die Verlegung des Hochwasserdammes und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden in einem getrennten Plangenehmigungsverfahren geprüft. Für das Gesamtvorhaben wurden gemeinsame Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung und für die naturschutzfachliche Bewertung erarbeitet.
- Das Landschaftsschutzgebiet „Enztal zwischen Bietigheim und Besigheim mit Rosert, Brachberg, Abendberg und Hirschberg sowie Galgenfeld, Forst und Brandholz mit Umgebung“, Schutzgebiet-Nr. 1.18.062, befindet sich im Vorhabenbereich und dessen Wirkraum. Die bestehende Kläranlage ist jedoch kaum einsehbar, da diese vom Damm und den Gehölzen abgeschirmt wird. Außerdem werden Grünflächen innerhalb der Kläranlage mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut begrünt und das Betriebsgebäude erhält eine Dachbegrünung.
- Als Ausgleich für den Eingriff durch beide Vorhaben sowohl Dammverlegung als die Errichtung der vierten Reinigungsstufen werden verschiedene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen sind in einer umfassenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung dargestellt und bewertet.
- Die Flächen des Vorhabenbereichs sind in großen Teilen bereits durch die bestehende Kläranlage, den Hochwasserschutz und den Enztal-Radweg anthropogen verändert. Der neue Hochwasserschutzdamm wird jedoch auf bisher ungenutzter Fläche errichtet.

- Eine bauzeitliche und anlagenbedingte Beanspruchung von unbefestigten Flächen bzw. der Beanspruchung von Lebensraum ist nicht zu vermeiden, führt jedoch nicht zu Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.
- Durch den Bau der vierten Reinigungsstufe wird teilweise in belebten Boden eingegriffen. Die Versiegelung von vormals unbebauten Flächen nimmt durch das Bauwerk zu. Durch die kompakte Anordnung der Anlage wird der Flächenverbrauch so weit wie möglich minimiert.
- Ein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet findet durch die Verlegung und Neubau des Hochwasserschutzdamms statt, welcher in dem getrennten Plangenehmigungsverfahren behandelt wird.
- Nach Fertigstellung der Maßnahme wird eine Verringerung der Phosphorbelastung und damit einhergehend der Eutrophierung der Enz sowie eine Reduktion des Eintrags anthropogener organischer Spurenstoffe (z. B. Arzneimittelrückstände) erzielt werden.
- Während der Bauzeit sind baubedingte Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese werden auf das Mindestmaß beschränkt. Aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte in der Umgebung der Kläranlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
- Im Regelbetrieb der Anlagen ist mit zusätzlichen Lärm- und Geruchsemissionen nicht zu rechnen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll aus den v. g. Gründen somit unterbleiben. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 14.06.2024
Referat 54.3